

Antrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Kelly, Frau Olms, Volmer, Dr. Daniels (Regensburg), Häfner, Kreuzeder, Frau Rust, Frau Saibold, Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Beeinträchtigung der Menschen- und Bürgerrechte der britischen Urninge und Urninden durch die Section 28 des Local Government Bill sowie vergleichbare Angriffe auf die Emanzipation der Urninge und Urninden in Bayern

Vorbemerkung

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diesen Antrag bereits am 24. Juni 1988 eingereicht. Der Präsident des Deutschen Bundestages lehnte die Zulassung des Antrags wegen der Verwendung der Begriffe „Schwule“ und „Lesben“ in der Überschrift des Antrags ab. Begründet wurde dies damit, „daß die Begriffe ‚Schwule‘ und ‚Lesben‘ von nicht wenigen Kolleginnen und Kollegen nicht als Bestandteile der Hochsprache, in der die Tagesordnung des Plenums abgefaßt wird, anerkannt werden“ und die Überschriften so zu fassen seien, „daß sie von allen Mitgliedern des Hauses akzeptiert werden können“ (Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Abgeordnete Jutta Oesterle-Schwerin vom 1. Juli 1988). Der Fraktion DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, statt dessen „Homosexuelle und Lesbierinnen“ zu verwenden.

Der Ältestenrat bestätigte mit Mehrheit am 29. September 1988 die Haltung des Präsidenten. Der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN statt der umgangssprachlichen Begriffe „Schwule“ und „Lesben“ die hochsprachlichen Begriffe „Schwulen- und Lesbenbewegung“ zu verwenden, wurde vom Präsidenten nicht zugelassen. „Die Begriffe „Schwulen-“ und „Lesbenbewegung“ mögen zwar inzwischen von der Umgangssprache in die Hochsprache übergewechselt sein, sie können aber trotzdem nicht von allen Mitgliedern des Hauses akzeptiert werden“ (Schreiben des Präsidenten an die Abgeordnete Jutta Oesterle-Schwerin vom 21. November 1988).

In der Verwendung der Bezeichnungen drückte sich schon immer das Verhältnis zum Thema Homosexualität aus. Lange Zeit wurden Schwule und Lesben daher in unserer Kultur „nicht einmal mit Namen genannt“ (Magnus Hirschfeld, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes; Berlin, 2. Auflage, 1920/21).

In der Schrift „Vindex“ [Untertitel „Erste Schrift über mann männliche Liebe“ von Numa Numantius (d. i. Karl Heinrich Ulrichs), Leipzig, 1864] führt der Pionier schwuler Emanzipation, der Jurist Karl Heinrich Ulrichs, den Begriff „Urnige“ als „Umwandlung des Götternamens Uranus“, als erste Selbstbezeichnung für Schwule und „Urninden“ für Lesben ein. In der Sexualpathologie des 20. Jahrhunderts verdrängte schließlich das Wort „Homosexualität“ alle anderen bis dahin gebräuchlichen Bezeichnungen (Hirschfeld, ib., 6). Hieraus ergibt sich auch die pathologisierende und objektivierende Konnotation der Bezeichnung „Homosexuelle/r“. Aus diesem Grund wird die Verwendung des Wortes „Homosexuelle/r“ von den Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN im allgemeinen nicht akzeptiert.

Die neuere deutsche Schwulen- und Lesbenbewegung hat mit dem Aufgreifen der zunächst ausschließlich pejorativ gebrauchten Begriffe „Schwule“ und „Lesben“ ihren Anspruch auf Emanzipation und Akzeptanz statt bloßer Integration oder Toleranz geltend gemacht und einen Bedeutungswandel dieser Begriffe erreicht. DIE GRÜNEN unterstützen diesen Anspruch. Sie machen dies auch dadurch deutlich, daß sie eher auf die antiquierte Selbstbezeichnung „Urnige“ und „Urninden“ zurückgreifen als die pathologisierende Fremdbezeichnung „Homosexuelle/r“ zu übernehmen.

I. Am 25. Mai 1988 trat in Großbritannien eine im Zuge der Verwaltungsreform (Local Government Bill) angehängte Section 28 in Kraft. Diese lautet:

- (1) Kommunalbehörden sind dazu angehalten:
 - (a) Homosexualität nicht vorsätzlich zu fördern und kein Material mit der Absicht zu veröffentlichen, Homosexualität zu fördern;
 - (b) in Schulen nicht das Lehren der Billigung von Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform zu fördern.
- (2) Nichts des in Unterabschnitt (1) Vorgesehenen ist so zu verstehen, daß es Maßnahmen zum Zweck der Behandlung oder der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten verbietet.

Englischer Wortlaut der Section:

- (1) A local authority shall not –
 - (a) intentionally promote homosexuality or publish material with the intention of promoting homosexuality;
 - (b) promote the teaching in any maintained school of the acceptability of homosexuality as a pretended family relationship.
- (2) Nothing in subsection (1) above shall be taken to prohibit the doing of anything for the purpose of treating or preventing the spread of disease.

Die Section hat zur Folge, daß in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens in Großbritannien künftig nur noch abwer-

tend über Homosexualität gesprochen werden darf und Schwule und Lesben in Großbritannien Bürger/innen minderen Rechts werden. Wegen der weitreichenden Kompetenzen britischer Kommunalbehörden bezieht sich diese Klausel auf folgende Bereiche:

Sozialversicherung, Wohnungsamt, örtliches Gesundheitswesen, Schule, College, Bücherei und Jugendgruppen, Finanzierung von Beratungs- und Hilfsprojekten, Bezuschussung zahlreicher Theater, Kinos und Kunstgalerien, Lizenzvergabe für Cafés, Lokale und Clubs.

Diese Section wird es den Kommunalbehörden unmöglich machen, Richtlinien der Chancengleichheit und der Nicht-Diskriminierung für Lesben und Schwule im Arbeitsleben, Wohnungs- und Gesundheitswesen, im Umgang mit der Polizei und dem Sozialamt, aktiv zu verfolgen. Schwulen- und Lesbenliteratur, bis hin zu Autoren/innen wie Virginia Wolf und Plato werden aus öffentlichen Bibliotheken verschwinden.

Die Situation für schwule und lesbische Lebensgemeinschaften, insbesondere wenn sie Kinder haben, wird aktiv verschlechtert. In der Schule muß Homosexualität als per se inakzeptabel dargestellt oder ganz tabuisiert werden.

Die gesamte Kultur-, Sozial- und Forschungsarbeit der Schwulen- und Lesbenbewegung erfährt einen nachhaltigen Rückschlag. Bezuschusste Theater, Kinos und Galerien können daran gehindert werden, Theaterstücke aufzuführen oder Filme und Ausstellungen zu zeigen, die positiven lesbischen oder schwulen Gehalt haben.

Firmen, die im Dienst der Schwulen- und Lesbengemeinde stehen und ihre Räumlichkeiten von Kommunalbehörden mieten, können gekündigt werden.

Kommunalbehörden können Lizenzen für Cafés, Lokale und Clubs verweigern:

Es kann ihnen untersagt werden, die Benutzung ihrer Gebäude oder Grundstücke für Versammlungen, Festivals oder Kundgebungen zur Verfügung zu stellen;

Lesben- und Schwulengruppen in Polytechnics und Weiterbildungsstätten (d. h. alle Tertiär-Ausbildungsstätten mit der Ausnahme von Universitäten) sind gefährdet, durch den Entzug der Finanzierung sowie der Genehmigung, sich auf College-Grund und -Boden zu versammeln;

dem Sozialamt und kommunal-finanzierten freiwilligen Organisationen wird es nicht möglich sein, Leute an lesbische und schwule Organisationen zu verweisen;

einige Schwule und Lesben im öffentlichen Wohnungswesen, besonders Jugendliche, könnten obdachlos werden.

Neben diesen Beschränkungen des Lebensraums und der Lebensmöglichkeiten sowie der Menschen- und Bürgerrechte der Schwulen und Lesben wird die Informationsfreiheit, die freie Meinungsäußerung, die Kunst- und Kulturfreiheit und das

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Menschen, die in Großbritannien leben, durch diese Klausel beeinträchtigt.

II. Rollback gegen die Emanzipationsbestrebungen von Lesben und Schwulen, insbesondere in Bayern

Der bayerische Innenstaatssekretär Peter Gauweiler forderte im Zusammenhang mit AIDS ein „Programm gegen die nationale Dekadenz, wie es Margaret Thatcher formuliert hat“.

(Esquire 4/1988) Entsprechend wird in Bayern versucht, die Emanzipationsbestrebungen der Lesben und Schwulen zurückzudrängen:

Der bayerische Medienrat untersagte dem Nürnberger Alternativ-Radio Z die Ausstrahlung eines Vorabendmagazins für Schwule „aus Gründen des Jugendschutzes“ (NN 30. Oktober 1987).

Nachdem bereits 1987 in Bayern allen Schwulen- und Lesbenvereinen ihre Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, wies die Bayerische Landesregierung die Regierung von Mittelfranken an, im Wege der Rechtsaufsicht Zuwendungen an zwei Schwulenvereine und eine Prostituierten-Selbsthilfe-Gruppe zu untersagen (NN 21. Mai 1988, FR 16. Juni 1988). Begründet wurde diese Entscheidung damit, es gehöre nicht zur Aufgabe der Gemeinden, Vereine zu fördern, „deren Ziele von der Bevölkerung als anstößig empfunden und daher abgelehnt werden“ (FR 16. Juni 1988). Kritisiert wurde an der Arbeit der Vereine vor allem, daß sie sich nicht darauf beschränkten, „ihre Kunden humanitär zu betreuen, sondern, (daß sie) deren Verhalten aktiv unterstützen und quasi gesellschaftsfähig machen (wollen)“ (NN 21. Mai 1988). Der bayerische Innenminister August Lang bezeichnete die Unterstützung der Emanzipationsarbeit dieser Vereine als „Förderung von Schweinereien“ (FR 16. Juni 1988).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag betrachtet die Einschränkung der Menschen- und Bürgerrechte von Schwulen und Lesben durch die „Section 28“ des Local Government Bill in Großbritannien mit großer Sorge.
2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß alle Menschenrechte für Schwule, Lesben und Heterosexuelle gleichermaßen gelten.

Der Deutsche Bundestag sieht Homo- und Heterosexualität als gleichwertige Formen sexueller Orientierung an.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, daß alle Konzepte, die Homosexualität als inferior darstellen, einer Überprüfung durch neuere sozial- und sexualwissenschaftliche, medizinische und psychologische Untersuchungen nicht standhielten und widerlegt sind. Dem Konzept der Kriminalisierung (Drucksache 9/929, Empfehlung 924) und der Pathologisierung

(Drucksache 9/929, Entschließung 756) von Homosexualität hat die parlamentarische Versammlung des Europarates bereits 1981 eine klare und endgültige Absage erteilt.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, in den Gesprächen mit Vertretern/innen der britischen Regierung unter Verweis auf die Artikel 8 bis 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4. November 1950) und auf das Dudgeon-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (22. Oktober 1981) die Sorgen des Deutschen Bundestages über die Einschränkung der Menschen- und Bürgerrechte durch die „Section 28“ vorzutragen und auf die britische Regierung so einzuwirken, daß die Menschen- und Bürgerrechte der Schwulen und Lesben in Großbritannien gewährleistet werden.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag über Einschränkungen des deutsch-britischen Kulturaustausches im Zusammenhang mit der Section 28 der britischen Verwaltungsreform zu berichten. Er weist hierbei u. a. auf die bestehenden Freundschaftsbeziehungen zwischen Schwulen- und Lesbengruppen von Partnerstädten hin.
5. Der Deutsche Bundestag verurteilt jede Verächtlichmachung von Lesben und Schwulen, wie die Bezeichnung von Homosexualität als „Schweinerei“, „pornographisch“ oder „jugendgefährdend“.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in ihren Haushaltsentwürfen einen eigenen Haushaltstitel „Förderung der Emanzipations- und Selbsthilfearbeit der Schwulen- und Lesbenbewegung“ vorzusehen.
7. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die „Emanzipations- und Selbsthilfearbeit von Schwulen und Lesben“ als gemeinnützig (im Sinne § 52 AO) ausdrücklich anerkennt.

Bonn, den 15. Dezember 1988

Frau Oesterle-Schwerin

Frau Kelly

Frau Olms

Volmer

Dr. Daniels (Regensburg)

Häfner

Kreuzeder

Frau Rust

Frau Saibold

Weiss (München)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

